



RICHTLINIE DER STADT ELMSHORN
für die Gewährung von Zuwendungen
im Bereich des Gemeinwesens
(Zuwendungsrichtlinie)

Präambel

Das Gemeinwesen beinhaltet Angebote, die im Rahmen des Gemeinwohls für die Einwohnerinnen und Einwohner Elmshorns bereitgestellt oder gefördert werden. Die Angebote stellen einen wesentlichen Beitrag für die bedarfsgerechte Umsetzung sozial- und kommunalpolitischer Aufgaben dar. Diese Richtlinie gilt für Institutionen, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ziele und Aufgabenschwerpunkte vorrangig dem Amt für Soziales zuzuordnen sind.

§ 1

Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Elmshorn zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben gewährt.

§ 2

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, ein einheitliches Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen der Stadtverwaltung Elmshorn im Bereich des Gemeinwesens zu gewährleisten. Diese Richtlinie enthält allgemeinverbindliche Vorgaben für die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen.

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Elmshorn. Neben der Stärkung des bürgerlichen Engagements soll dies auch als Anerkennung für die geleistete Arbeit des Zuwendungsempfängers in sozialen und gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereichen dienen. Hierzu gehören insbesondere die aktive Gestaltung des demografischen Wandels, die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen und die Integration von Migrantinnen und Migranten.

(2) Zuwendungen der Stadt Elmshorn werden in der Regel nur dann gewährt, wenn die Eigenmittel und alle anderen Fördermöglichkeiten durch Dritte ausgeschöpft worden sind. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich um Eigen- und Drittmittel zu bemühen.

Bei den Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht auch dann nicht, wenn Zuwendungen über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind. Die Stadt Elmshorn entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

(3) Für die Elmshorner Stadtteiltreffpunkte gelten zusätzlich die Förderkriterien für Zuwendungen an die Elmshorner Stadtteiltreffpunkte.

§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, freie Träger, Organisationen und Personenvereinigungen (nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt), deren gemeinnützige Arbeit sich auf das Gebiet der Stadt Elmshorn bezieht.

Hiervon nicht betroffen sind Institutionen, die dem Aufgabenschwerpunkt nach einem anderen Fachamt zuzuordnen sind.



(2) Eine Förderung setzt voraus, dass

- die Ziele und Arbeitsinhalte einer Maßnahme im Interesse der Stadt Elmshorn liegen,
- die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- der Zweck der Maßnahme nicht ohne die Zuwendung erreicht werden kann,
- andere Einnahmen des Zuwendungsempfängers dessen Ausgaben für den beantragten Zuwendungszweck nicht decken,
- ein angemessener Eigenanteil nach § 4 eingebracht wird,
- mit dem Projekt bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Insbesondere dürfen noch keine Aufträge erteilt und/oder notwendige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt worden sein. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, bedürfen jedoch der Zustimmung der Stadt Elmshorn zum vorzeitigen Projektbeginn in Textform.
- die notwendigen Mittel im Haushalt der Stadt Elmshorn zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Verwendung der Zuwendung ist der Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Handelns unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und des Ressourcenschutzes zu beachten.

(4) Bei Anschaffungen des Zuwendungsempfängers mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro muss ein Leistungsverzeichnis erstellt werden und anhand dessen mindestens drei Kostenvoranschläge eingeholt werden. Das Leistungsverzeichnis sowie die Kostenvoranschläge sind der Stadt Elmshorn vor Beschaffung bzw. vor dem Beginn der Maßnahme vorzulegen.

§ 4

Einsatz von Eigen- und Drittmitteln

(1) Zum Nachweis des Eigeninteresses und zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, einen Eigenanteil einzubringen. Der Eigenanteil soll mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erreichen.

Der Eigenanteil kann wie folgt erbracht werden:

- Eigenmittel, die als Barmittel oder als Personalgestellung (Nachweis per Arbeitsvertrag) oder durch Drittmittel (Nachweis per Förderbescheid) eingebracht werden.
- Eigenleistungen, die durch ehrenamtliche Arbeitsstunden erbracht werden. Diese werden mit dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn bewertet. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im Sachbericht darzustellen. Eigenleistungen können ausschließlich von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung für diese Zwecke erhalten.

(2) Zur Erhöhung der Eigenmittel sind vom Zuwendungsempfänger angebotene Leistungen an Dritte, wie Vermietungen von Räumen und Anlagen, kostendeckend in Rechnung zu stellen. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5

Zuwendungs- und Finanzierungsarten

(1) Zuwendungen können im Rahmen einer Projektförderung oder einer institutionellen Förderung gewährt werden.

1. Die Projektförderung stellt den Regelfall dar. Gegenstand der Projektförderung sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare, nicht vermögensbildende Vorhaben. Das Projekt kann auf einen längeren Zeitraum angelegt sein. Bei Bewilligung der Zuwendung wird genau festgelegt, welche(s) Vorhaben und Maßnahme(n) in welchem Umfang gefördert werden soll(en).



Die Zuwendungen werden in der Regel entweder nach Projektfortschritt oder nach Beendigung des Projektes ausgezahlt, es sei denn, der Zuwendungszweck erfordert ein davon abweichendes Vorgehen. Im Rahmen einer wiederkehrenden Projektförderung werden Zuwendungen in angemessenen Raten bzw. in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

2. Die institutionelle Förderung stellt die Ausnahme dar. Gefördert wird die Institution als solche. In der Regel bezieht sich die Zuwendung auf einen nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben. Wesentliches Merkmal ist die globale Zweckbindung der Mittel (Förderung der Aufgaben des Trägers gemäß z. B. seiner Satzung oder seines Gesellschaftsvertrages). Im Rahmen der institutionellen Förderung werden Zuwendungen in angemessenen Raten ausgezahlt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung im Rahmen von Höchstbeträgen gewährt. Eine Vollfinanzierung ist nicht vorgesehen.

1. Die Fehlbedarfsfinanzierung stellt den Regelfall dar. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf des Zuwendungsempfängers in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug des eingebrachten Eigenanteils. Dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt.
2. Die Festbetragsfinanzierung stellt die Ausnahme dar. Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag, bezogen auf klar abgegrenzte Ausgaben, die im Bewilligungsbescheid aufgeführt werden.
3. Die Anteilfinanzierung stellt ebenfalls eine Ausnahme dar. Bei der Anteilfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(3) Verringern sich nach der Bewilligung die Ausgaben oder erhöhen sich die Eigenmittel, so reduziert sich die Zuwendung bei einer

- Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen oder sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Einnahmen in Form von z. B. Fördermitteln, die mit (förder-)rechtlich gebundenen Ausgaben einhergehen, die einer zweckentsprechenden Mittelverwendung unterliegen, sind hiervon ausgenommen.

Da es sich um eine Höchstbetragsfinanzierung handelt, wirkt sich eine Erhöhung der Ausgaben auf die Höhe der bewilligten Zuwendung nicht aus und führt insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages.

(4) Ausnahmen zu Absatz 3 ergeben sich aus § 7 Abs. 5.

§ 6 **Verfahren**

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der notwendigen Unterlagen gewährt. Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind in schriftlicher Form bei der bewilligenden Stelle der Stadt Elmshorn einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen sind bis **spätestens zum 31.05. des laufenden Jahres** für das nächste Haushaltsjahr in Schriftform bei der Stadt Elmshorn einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Zuwendungsantrag ist zu begründen und mit einem Finanzierungsplan (Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben) zu versehen. Die aktuell vorhandenen Rücklagen sowie Überschüsse bzw. Fehlbeträge des Vorjahres sind mit anzugeben.



(4) Für die Antragstellung sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in ihrer jeweils gültigen Form zu verwenden.

Sofern weitere Anträge auf Zuwendungen Dritter gestellt wurden, sind diese dem Antrag beizufügen. Dabei ist anzugeben, in welcher Höhe entsprechende Zuwendungen zu erwarten sind.

(5) Die für die Zuwendung fachlich zuständige Stelle der Stadt Elmshorn ermittelt die förderfähigen Kosten und legt den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

Nach abschließender Genehmigung des städtischen Haushalts wird die Zuwendung bewilligt. Dies erfolgt durch den Erlass eines Bewilligungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid muss insbesondere folgende Mindestbestandteile enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
- Zuwendungsart (institutionelle Förderung/Projektförderung),
- Finanzierungsart (Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilfinanzierung),
- Höhe der Zuwendung,
- die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks,
- die Finanzierungsform (nicht rückzahlbare, unbedingt bzw. bedingt rückzahlbare Zuwendungen),
- den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie die Darstellung der Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan),
- den Bewilligungszeitraum,
- Regelungen zum Verwendungsnachweis,
- eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Die bewilligte Zuwendung wird erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung ausgezahlt.

(7) Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr beschränkt.

(8) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Auszahlung grundsätzlich nicht mehr möglich. Bewilligte Zuwendungen, die vom Zuwendungsempfänger nicht bis **spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres** abgerufen werden, verfallen. Hiervon betroffen sind Teilzahlungen, deren Auszahlung laut Zuwendungsbescheid die Vorlage zusätzlicher Unterlagen voraussetzt (Rechnung o. ä.).

§ 7

Anzuerkennende Ausgaben

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Ausgaben sollen im angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung, dem Zeitraum und Umfang der Arbeit sowie im Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen.

Der bewilligte Finanzierungsplan wird für verbindlich erklärt. Änderungen an den Grundlagen der Bewilligung sind in Textform bei der Stadt Elmshorn zu beantragen, sofern diese mehr als zehn Prozent der Einzelansätze betragen.

Hiervon ausgenommen sind Überschreitungen eines Einzelansatzes, die weniger als 500 Euro betragen. Im Rahmen des formlosen Änderungsantrages muss angegeben werden, wie die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen wird.

Die Sätze 3 bis 5 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.



(2) Förderungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für

- das dem Projekt zugewiesene und gegen Entgelt beschäftigte Personal sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Mitarbeitende,
- die in einem Projekt entstehenden und nicht eindeutig zuzuordnenden allgemeinen Verwaltungskosten in Form einer Pauschale von max. 7 Prozent des Zuwendungsbetrages,
- Miet- und Mietnebenkosten,
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, die Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen absichern,
- benötigtes Verbrauchsmaterial,
- Repräsentationskosten,
- Kosten für Ehrungen,
- bauliche Unterhaltung.

(3) Bei der Beantragung von Investitionen (Anlagevermögen) ist ein gesonderter Zuwendungsantrag mit Begründung zu stellen. Für den Anschaffungswert dieser Wirtschaftsgüter gilt analog die Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zu den nicht förderungsfähigen Ausgaben gehören:

- Schuldzinsen oder Bußgelder,
- Darlehenskosten (Tilgung und Zinsen),
- kalkulatorische Kosten,
- Abschreibungen,
- Spenden an Dritte,
- Rückforderungen der Stadt Elmshorn aus den Vorjahren.

(5) Auf Antrag und nach Genehmigung durch die Stadt Elmshorn kann in Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes eine den Überschuss mindernde Sonderrücklage gebildet werden. Diese Rücklage muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren verbraucht werden; andernfalls ist sie unverzüglich nach Ablauf der Zweijahresfrist für den laufenden Betrieb einzusetzen.

§ 8 **Zweckbindung**

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Eine anderweitige Nutzung ist bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht zulässig. Die zeitliche Bindung richtet sich analog nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Werden die beschafften und von der Stadt Elmshorn geförderten Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise eine Abgeltung des Zeitwertes, eine Veräußerung und Rückzahlung des Erlöses oder die Übereignung verlangen. Die Höhe der Abgeltung des Zeitwertes, die Veräußerung und die Rückzahlung des Erlöses richtet sich analog nach den „Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung von der Stadt Elmshorn gefördert wurde, in seinem Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen. Ausgenommen hiervon sind die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert unterhalb der Wertgrenze analog der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) in der jeweils gültigen Fassung liegen.



§ 9
Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Sachverhalte insbesondere dann unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- sich Abweichungen von dem Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen,
- sich Beginn oder Ende der Maßnahme verschieben,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur in der Sache oder beim Träger ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sich die Rechtsform oder die Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ändert,
- aus städtischen Mitteln geförderte Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

§ 10
Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides,
Erstattung der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsbescheid kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Zuwendung ist alsdann, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49 a VwVfG, §§ 112 bis 118 b LVwG).

(2) Eine Erstattung kann insbesondere gefordert werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel bei nachträglicher Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

(3) Die Stadt Elmshorn kann auf die Rückförderung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag 250 Euro nicht erreicht.



§ 11
Verwendungsnachweis

(1) Bei einer Projektförderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** vorzulegen.

Bei einer institutionellen Förderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres** einzureichen.

(2) Zuwendungsempfänger, die eine jährliche Zuwendung in Höhe von max. 25.000 Euro erhalten, müssen einen einfachen Verwendungsnachweis vorlegen. Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

(3) Zuwendungsempfänger, die eine jährliche Zuwendung von über 25.000 Euro erhalten, müssen einen erweiterten Verwendungsnachweis vorlegen. Der erweiterte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind, und einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Einnahmen und Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten sind.

(4) Für den einfachen und erweiterten Verwendungsnachweis sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in der aktuellen Form zu verwenden.

Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme wiedergeben. Hierzu nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen in der jeweils gesetzten Frist beizubringen.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts- und Abschlussberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und ggf. aufgetretene Abweichungen ist einzugehen.

(5) Im zahlenmäßigen Nachweis einer Projektförderung sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben entsprechend des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes darzustellen.

(6) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen unverzüglich bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüffähig sind.

Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.

(7) Der Zuwendungsempfänger hat durch seinen Vertretungsberechtigten im Verwendungsnachweis mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege acht Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(8) Kann ein bestätigter Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt werden, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen.



§ 12
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie der Stadt Elmshorn für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Gemeinwesens (Zuwendungsrichtlinie) vom 02.12.2024 außer Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 23.04.2026

gez.

Sachse
Oberbürgermeister



Anlage
zur Richtlinie der Stadt Elmshorn für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich
des Gemeinwesens (Zuwendungsrichtlinie)

Förderkriterien für Zuwendungen an die Elmshorner „Stadtteiltreffpunkte“

Stadtteiltreffpunkte sind Orte der Begegnung und des Engagements im unmittelbaren Sozialraum und ein Bestandteil der gesamtstädtischen Infrastruktur. Sie fördern mit ihrem breiten Spektrum an Angeboten und Unterstützungsleistungen den generationsübergreifenden Zusammenhalt und leisten einen wertvollen Beitrag für ein lebendiges, lebenswertes, soziales und solidarisches Zusammenleben im Sozialraum. Dabei stehen die Häuser allen Menschen – unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Herkunft, Religion oder sexueller Orientierung – offen.

In Elmshorn werden derzeit folgende Einrichtungen als Stadtteiltreffpunkte betrachtet:

- Haus der Begegnung
- AWO-Stadtteil-Treffpunkt Klostersande

Trotz der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtungen und Rahmenbedingungen der genannten Einrichtungen werden für die städtischen Zuwendungen ab 2023 folgende Mindestanforderungen und Förderkriterien festgelegt und regelmäßig angepasst:

1. Mindestanforderungen

- 1.1 Der Stadtteiltreffpunkt verfügt über ein **fundiertes Konzept**, das folgende Punkte umfasst:
 - 1.1.1 a) Leitbild, b) Zielsetzung/Wirkungsziele, c) Zielgruppen, d) Angebote/Projekte/Veranstaltungen (eigene und von Dritten) (Nutzungskonzept), e) Personal/Ehrenamt, f) Räumlichkeiten/Auslastung, g) Darstellung von Kooperationen und Netzwerken, h) Evaluation/Perspektive
 - 1.1.2 Eine regelmäßige Anpassung des Konzeptes und der Angebote an die sich verändernden Bedarfe wird vorausgesetzt.
- 1.2 Der Stadtteiltreffpunkt hält ein **vielfältiges, zeitgemäßes, generationsübergreifendes Angebot (inkl. eines offenen Treffpunktes) für verschiedene Zielgruppen** vor, das den tatsächlichen Bedarfen des Sozialraumes entspricht. Die bedarfsgerechte Angebotsgestaltung basiert auf dem Austausch und der Zusammenarbeit mit weiteren Stadtteilakteuren, den tatsächlichen Bedarfen, die Anwohnende und Nutzende in das Haus einbringen und Erkenntnissen aus Stadtteil- und Nachbarschaftsforen. Darüber hinaus fließen Arbeitsergebnisse der verwaltungsseitig organisierten Austauschtreffen mit in den Stadtteiltreffpunkten ein.
- 1.3 Die Angebote können **vom Träger selbst oder durch Dritte** durchgeführt werden.
- 1.4 Der Stadtteiltreffpunkt hat neben den verschiedenen Angeboten **regelmäßige, verlässliche und nach außen kommunizierte (Büro-)Öffnungszeiten** (mindestens. 2 x 3 Stunden pro Woche), zu denen in Hausangelegenheiten kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort sind.
- 1.5 Der Stadtteiltreffpunkt verfügt über **barrierearme Räumlichkeiten**, die mindestens zwei Veranstaltungsräume einschließen.
- 1.6 Der Stadtteiltreffpunkt vermietet seine **Räume nach Möglichkeit an Dritte** (gegen ein angemessenes Nutzungsentgelt), um eine vielfältige Angebotsstruktur zu garantieren und Einnahmen zu erzielen. Der Stadtteiltreffpunkt sollte eine **optimale Auslastung der Räumlichkeiten** sicherstellen und diese aufzeigen können (z. B. anhand eines Belegungsplans der Räumlichkeiten).



- 1.7 Der Stadtteiltreffpunkt verfügt über eine **hauptamtliche Koordinierungsstelle** (z. B. Hausleitung/Hausmanagement o. ä.), die über eine fachliche Qualifizierung verfügt (Details s. Zuwendung für Personalkosten).
- 1.8 Der Stadtteiltreffpunkt fördert das ehrenamtliche Engagement und akquiriert durch entsprechende Maßnahmen **Ehrenamtliche**, die die Angebotsstruktur im Haus mitgestalten.
- 1.9 Der Stadtteiltreffpunkt fördert mit seinem Wirken das Zusammenleben und den Austausch im Stadtteil und organisiert hierfür **regelmäßig Veranstaltungen/Feste**.
- 1.10 Der Stadtteiltreffpunkt betreibt eine rege **Öffentlichkeitsarbeit**, um seine generationsübergreifenden Angebote bekannt zu machen. Hierzu zählt mindestens eine aktuelle Internetpräsenz mit Auflistung der Angebote des Stadtteiltreffpunktes sowie eine regelmäßige Pressearbeit. Die Veranstaltungsplattform der Stadt Elmshorn ist zu nutzen.
- 1.11 Der Stadtteiltreffpunkt arbeitet mit den **Akteuren im Sozialraum** zusammen und steht mit ihnen in einem **regelmäßigen Austausch**. Dabei sind die aktive Beteiligung der Anwohnerinnen und Anwohner (z. B. durch Nachbarschaftsnetzwerke) sowie die Kooperation mit sozialen Einrichtungen und weiteren Akteuren im Sozialraum (z. B. KITAS, Schulen, Gesundheitsdienste, Anlauf- und Beratungsstellen, Kultureinrichtungen usw.) eine wesentliche Voraussetzung.
- 1.12 Die hauptamtliche Koordinierungsstelle nimmt an den regelmäßigen **Austauschformaten mit den weiteren Stadtteiltreffpunkten und der Stadtverwaltung** Elmshorn teil (z. B. Angebotsabstimmung, Vermeidung von Doppelstrukturen).
- 1.13 Der Stadtteiltreffpunkt wirbt (über die städtische Zuwendung hinaus) **finanzielle Ressourcen bzw. Fördergelder** ein (z. B. Projektzuschüsse von Bund, Land und Stiftungen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietung, Aktionen, Mitgliedsbeiträgen usw.).
- 1.14 Der Stadtteiltreffpunkt dokumentiert seine Arbeit fortlaufend und legt der Stadt Elmshorn einmal jährlich einen **Sachbericht** vor (gemäß der Richtlinie der Stadt Elmshorn für die Gewährung von Zuwendungen im Bereich des Gemeinwesens).
- 1.15 Der Stadtteiltreffpunkt legt der Stadt Elmshorn zudem einen **Finanzierungsplan** mit den geplanten Gebäudeunterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie investive Maßnahmen für einen Zeitraum von vier Jahren vor. Hierbei müssen die energetischen Maßstäbe beachtet werden.

2. Förderkriterien

2.1 Zuwendung für Personalkosten

- 2.1.1 Sofern die genannten Mindestanforderungen erfüllt werden, kann der Träger des Stadtteiltreffpunktes – abhängig vom tatsächlichen Bedarf – eine Zuwendung für Personalkosten **bis zu max. 1,0 Stelle für die hauptamtliche Koordinierung** (z. B. Hausleitung/Hausmanagement o. ä.) beantragen. Hierbei sollte es sich um einer der Aufgabe und Funktion angemessenen Vergütung handeln. Eine fachliche Qualifizierung durch entsprechende Ausbildung, Studium bzw. Praxiserfahrungen ist Voraussetzung.
- 2.1.2 Die **hauptamtliche Koordinierungsstelle** sollte als Gesamtleitung des Stadtteiltreffpunktes u. a. folgende **Aufgaben** übernehmen: Fachliche Leitung, Teamleitung/Führung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Konzeptionierung und bedarfsorientierte Angebotsentwicklung, Projektmanagement, Vermietung der Räumlichkeiten, Netzwerk- und Gremienarbeit im Sozialraum, Öffentlichkeitsarbeit, Akquirierung von Ehrenamtlichen, Budgetierung und Förderabwicklung sowie Evaluation.
- 2.1.3 Darüber hinaus können **Zuwendungen für Personalkosten für die Hausreinigung und für Hausmeistertätigkeiten** beantragt werden. Diese müssen im Verhältnis zur genutzten Fläche und Auslastung stehen. Auch eine Zuwendung für eine **Bundesfreiwilligendienststelle** (BFD) oder für ein **Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)** kann beantragt werden.



2.2 Maximale Zuwendung pro Jahr

- 2.2.1 Die Stadt unterstützt die Arbeit eines Stadteiltreffpunktes, abhängig vom Angebotsumfang und vom tatsächlichen Zuwendungsbedarf, mit einer Zuwendung **von max. bis zu 160.000 Euro pro Jahr. Dieser Betrag steigt jährlich um 2,0 Prozent.**